



Kanton Basel-Landschaft  
Gemeinde Arlesheim

# Quartierplanung Stollenrain West

Mitwirkungsbericht



# 1 Ablauf des Mitwirkungsverfahrens

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes wird durch die Gemeinde Arlesheim ein öffentliches Mitwirkungsverfahren zur Quartierplanung Stollenrain West durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 6. April 2017 bis am 27. April 2017 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Quartierplan Situationsplan 1:500, 01.02.2017
- Quartierplanreglement, 01.02.2017
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, 01.02.2017

Die Bevölkerung wurde mittels Publikation im Wochenblatt Nr. 14 vom 6. April 2017, im Amtsblatt Nr. 14 vom 6. April 2017 und auf der Gemeindehomepage auf die öffentliche Mitwirkung aufmerksam gemacht.

Am Donnerstag, 30. März 2017 fand zudem eine Orientierungsveranstaltung für die Anwohnerinnen und Anwohner statt. An dieser Veranstaltung informierten die Gemeinde, Vertreter der Bauherrschaft, die Architekten und Planer über das Richtprojekt und den Inhalt der Quartierplanung. Sie standen den interessierten Anwohnerinnen und Anwohnern für Erläuterungen und Fragen zur Verfügung.

Die Bevölkerung hatte bis am Freitag, 5. Mai 2017 die Möglichkeit, schriftlich und begründet Einwendungen zur Quartierplanung zu erheben und Vorschläge einzureichen. Die Einwendungen sowie die entsprechenden Stellungnahmen sind im Kapitel 2 dieses Berichts aufgeführt.

Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung wurden die Unterlagen zur Quartierplanung bereinigt.

Donnerstag, 30. März 2017	Informationsveranstaltung für Anwohnerinnen und Anwohner
6. April 2017 - 5. Mai 2017	Auflage zur öffentlichen Mitwirkung
8. Mai 2017 - 4. Juli 2017	Prüfung der Eingaben der Bevölkerung und Erstellen des Mitwirkungsberichtes
8. August 2017	Beschluss des Gemeinderates zum Mitwirkungsbericht
anschliessend	Versand Mitwirkungsbericht an alle Verfasser von Mitwirkungseingaben
vor der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2017	öffentliche Auflage des Mitwirkungsberichtes (zusammen mit den restlichen Unterlagen des Quartierplanes)

## **2 Eingaben und Stellungnahmen**

Aus der Bevölkerung gingen vier Eingaben ein:

- IG Sonnenweg Arlesheim (IG)
- Grünliberale Partei Arlesheim (glp)
- Arlesheimer Gewerbe- und Industrieverein (AGIV)
- SP Arlesheim (SP)

Nr.	Thema	Verf.	Anliegen	Stellungnahme
1	Allgemein	IG	Die IG begrüsst eine sinnvolle Nutzung des Areals und das gewählte Verfahren eines Quartierplanes mit der Möglichkeit einer frühen Mitwirkung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2		gIp	Die gIp begrüsst den vorgesehenen Quartierplan grundsätzlich, da er eine attraktive und sinnvolle Bebauung des Grundstücks und den Erhalt der dazugehörenden Villa inkl. altem Baumbestand ermögliche. Auch die Erschliessung über den Stollenrain (und nicht über den Sonnenweg) sowie die autofreie Gestaltung der Aussenräume finde die Zustimmung der gIp.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3		AGIV	Aus Sicht des AGIV sei es ein grosser Erfolg, dass die drei zusammenhängenden Gebiete (Ost, Mitte und West) gemeinsam geplant und entwickelt werden. Trotz den unterschiedlichen Nutzungen auf den drei verschiedenen Teil-Arealen sei es äusserst begrüssenswert, dass das gesamte Areal städtebaulich zusammenhängend betrachtet und später in einzelnen Quartierplänen fast zeitgleich beplant werde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4		SP	Grundsätzlich begrüsst die SP die Schaffung von neuem Wohnraum. Die Weiterentwicklung des Areals erscheint der SP gerade im Zusammenhang mit den bereits genehmigten Quartierplänen Mitte und Ost folgerichtig und sinnvoll. Unbestritten seien aus Sicht der SP sowohl die Anliegen einer architektonisch hochstehenden Gestaltung als auch die Berücksichtigung des Parks und der Topographie.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Erhalt der Villa	AGIV	Der AGIV begrüsst den Entscheid zum Erhalt der Villa sehr. Sie werde als identitätsbildendes Element für den Ort gesehen. Zudem werde der Wortlaut der Stiftungsurkunde der Alfred und Rosalie Wieland-Stiftung dahingehend verstanden, dass ein Erhalt der Villa zwingend sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6	<b>Wohnnutzung</b>	AGIV	<p>Dass der vorliegende Quartierplan eine reine Wohnnutzung vorsehe, werde von Seiten des AGIV nicht als zwingend angesehen. Im Kontext der anderen Quartierpläne hätte sich der AGIV auch eine institutionelle Nutzung vorstellen können. Dies insbesondere wegen der Lage an einer der wichtigen Sammelstrassen in Richtung Dorfkern sowie den nachbarschaftlichen institutionellen Nutzungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<b>Ausnützung</b>	SP	<p>Die Umsetzung einer Verdichtung an dieser – insbesondere mit dem ÖV – sehr gut erschlossenen Lage bleibe unter den Erwartungen der SP. Mit dem Quartierplan werde die Ausnützungsziffer von 0.55 bei Regelbauweise auf 0.46 gesenkt. Anzuerkennen sei, dass der Quartierplan den Schutz des Grünraumes hoch gewichte und den Erhalt der Grünfläche fördere. Es erschliesse sich für die SP allerdings nicht, warum auf drei Baufeldern mit doch relativ grossem Fussabdruck weniger Wohnraum entstehen solle, als in der bis zur Zonenplanrevision geltenden Zone W2 zulässig gewesen sei. Diese faktische Entdichtung widerspreche nicht zuletzt der gemeindeeignen Siedlungsstrategie, die vorsehe, an gut erschlossenen Lagen eine Verdichtung anzustreben, wie es im neuen Zonenreglement Siedlung von 2016 dargestellt sei. Die Entdichtung lasse sich vor allem auf die Vorschriften im Baubereich C zurückführen. Hier solle nur ein zweigeschossiges Gebäude realisiert werden dürfen, dass nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> BGF ermögliche. Gerade Baubereich C widerspreche dem unter § 1 genannten Ziel des haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Im Baubereich C werde nicht spürbar mehr BGF geschaffen als heute in der Villa bestehe und dies bei schätzungsweise doppelt so grossem Fussabdruck. Nicht zuletzt erfahre der Park gemäss SP durch das grosse und flache Gebäude keine Aufwertung – vielmehr sei vom Gegenteil auszugehen.</p> <p>Aus Sicht der SP und auch ausgehend von der Siedlungsstrategie der Gemeinde sei auf dem Grundstück eine verdichtete Überbau-</p>	<p>Die im Jahr 2012 durchgeführte Testplanung hat gezeigt, dass der ortsprägende und identitätsstiftende Frei- und Grünraum das Quartier Stollenrain wesentlich auszeichnet und die bestehenden Bäume ein wichtiges Strukturelement im Park bilden. Entsprechend wurde im darauf basierenden Grün- und Freiraumkonzept festgeschrieben, dass die Parklandschaft, die quartierprägenden Bäume, die Alleebäume bei der Einfahrt und die Hangkante / Böschung entlang der südlichen und westlichen Grenze des Grundstücks erhalten bleiben sollen. Das Grün- und Freiraumkonzept bildet eine wesentliche Grundlage für den Quartierplan.</p> <p>Im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahren (Wettbewerbsverfahren) wurde das am besten geeignete Projekt für den Ort ausgewählt. Mit dem Quartierplan werden die Parklandschaft, die ortsprägenden Bäume und die Villa erhalten und gleichzeitig eine bauliche Weiterentwicklung in einem verträglichen und gut eingepassten Mass ermöglicht. Das</p>

			<p>ung zu bevorzugen. Möglicherweise könne für den Baubereich C eine bessere Lösung gefunden werden, die dem Anliegen der Verdichtung Rechnung trage, ohne die Villa allzu stark zu beeinträchtigen. Alternativ könne man auch – sofern man dem Schutz der Villa und des Parks übergeordnetes Interesse beimisst – in den Baubereichen A und B eine höhere Verdichtung ermöglichen und infolgedessen Baubereich C aufgeben. Eine weitere Variante könne auch darin bestehen, für Baubereich C von einer Wohnnutzung abzusehen und eine öffentliche Nutzung in einem kleiner dimensionierten Gebäude vorzusehen (z.B. Parkcafé, Kindertagesstätte o.ä.).</p>	<p>geplante Projekt entspricht nicht einer Entdichtung, sondern im Gegenteil einer massvollen, dem Ort angepassten Verdichtung gegenüber dem heutigen Zustand. Um der Villa entsprechend Rechnung zu tragen, wird auf eine Erhöhung des Gebäudes im Baubereich C bewusst verzichtet.</p> <p>Die im Verhältnis zur bisherigen Regelbauweise relativ geringe Ausnutzungsnummer lässt sich im Wesentlichen dadurch begründen, dass rund ein Viertel der Grundstücksfläche aufgrund der bestehenden Hangkante, der Villa, den geschützten Bäumen und der Parklandschaft bewusst nicht überbaut werden soll.</p>
8	<b>Städtebauliche Körnigkeit</b>	AGIV	<p>Der AGIV hat eine 3D-Modellierung des Quartierplanes erstellt. Diese ergab, dass die neuen Baukörper den Massstab zur umliegenden Bebauung sprängen. Sie würden in ihrer Massigkeit die Grösse der umliegenden Gebäude um ein Mehrfaches übersteigen. Insbesondere würde sich in der Blickrichtung von der Birseckstrasse in Richtung Dorfkern eine neue Dominante bilden, welche mit ihrer Wohnnutzung keine Begründung fände. Ebenso werde die bestehende Villa durch den Baubereich C im Sichtfeld der Birseckstrasse verdeckt. Die AGIV bittet deshalb, über die Grösse der Bauvolumen und deren optischen Auswirkungen auf den Blick in Richtung Dorfkern nochmals kritisch nachzudenken.</p>	<p>Im Rahmen des qualitätssichernden Wettbewerbsverfahrens wurde ein dem Ort angepasste und verträgliche Körnigkeit und Struktur gesucht. Das Siegerprojekt zeichnet sich insbesondere durch seine Massstäblichkeit und Einordnung in die Umgebung aus. Der Fussabdruck der Gebäude bleibt innerhalb der Vorgaben zur Wohnzone W2. Die Gebäude weichen von der Hangkante zurück. Mit dem Quartierplan wird sichergestellt, dass die Böschung entlang der Hangkante und die Raumbegrenzung mittels Bepflanzung entlang dem Stollenrain erhalten bleiben müssen.</p> <p>Die Villa ist bereits heute aufgrund der Bepflanzung nicht sichtbar aus der</p>

				<p>Blickrichtung Birseckerstrasse. Auf der 3D-Darstellung, die der Eingabe des AGIV beilieg, fehlt die Bepflanzung. Zudem entspricht der gewählte, "fliegende" Standpunkt nicht dem natürlichen Blickwinkel (siehe Fotos des Bestandes im Anhang).</p>
9	<b>Baukörper A und C</b>	AGIV	<p>Der AGIV begrüsst die spannenden Zwischenräume rund um die zu erhaltende Villa, die sich durch die Formen der Baubereiche ergeben. Durch das nahe Heranrücken der Baukörper A und C an die Hangkante werde die ehemalige terrassenartige Nutzung (früher Spielplatz) verunmöglicht. Der Aufenthaltsbereich werde auf die oben beschriebenen Zwischenräume begrenzt. Die Qualität der Hangkante werde nicht mehr als Aussenraum genutzt. Damit die Hangkante als Aussenraum mit schöner Aussicht genutzt werden könne, bittet der AGIV, den Baubereich C wenig und den Baubereich A um ca. 7m von der Hangkante weg zu rücken.</p>	<p>Die geplanten Gebäude werden so in die bestehende Topographie eingefügt, dass Terrainveränderungen auf ein Minimum beschränkt werden können. Dies wurde zu einem frühen Zeitpunkt anhand eines grossen Modells im Massstab 1:50 getestet. Die Gebäude weichen 7m (Gebäude A) und 6.5m (Gebäude C) von der Hangkante zurück. Die Gebäudeabstände sind so gewählt, dass bei bestmöglicher Wohnhygiene und Privatheit, die Parklandschaft mit dem Baumbestand durch die Überbauung durchläuft und ihren fließenden Charakter behält. Die Aufenthaltsbereiche sind gezielt in die Parklandschaft integriert. Die privaten Sitzplätze bleiben bewusst auf die Loggien innerhalb der Gebäudevolumen beschränkt.</p> <p>Die Schattenstudie wurde anhand des Geländemodells und eines anerkannten Simulationsprogramms (Cinema 4D) nachvollzogen. Mit dem 31. März wurde das gleiche Datum gewählt wie bei der Eingabe der IG. Das Ergebnis zeigt, dass die Liegenschaften Sonnenweg 9 und 11 am 31. März morgens bis ca. 9.30 Uhr</p>
10		IG	<p>Die IG ist der Ansicht, dass die Baubereich A und C zu einer neuen Verschattung der Grundstücke am Sonnenweg führen. Dies gelte insbesondere für den Baubereich A, weil hier die zulässige Gebäudehöhe sehr hoch sei. Das bestehende Schulgebäude liege um einiges weiter von der Hangkante entfernt als der neue Baubereich A. Zudem übersteige die zulässige Gebäudehöhe des Baubereichs A das bestehende Schulgebäude wesentlich. Darum bittet die AG, die Baubereiche A und C bis zur Aussenkante des bestehenden Schulgebäudes von der Böschungskante wegzurücken.</p>	
11		AGIV	<p>Der AGIV hat eine Schattenstudie erstellt. Diese ergebe, dass die Baubereiche A und B zu starker morgendlicher Beschattung der südwestlich gelegenen Nachbarschaften führe. Bereits im Frühling / Herbst falle der morgendliche Schatten des Bauberei-</p>	

			ches A bis über die Birseckstrasse auf die westlich der Birseckstrasse gelegenen Liegenschaften. Insbesondere die Liegenschaften Sonnenweg 9 und 11 würden morgens stark durch den Baubereich A beschattet. Der AGIV bittet, dass der Baubereich A um ca. 7m in Richtung Baubereich B verschoben wird.	teilweise vom Gebäude A beschattet werden. Im weiteren Tagesverlauf fällt kein Schatten mehr von den Neubauten auf dem Wielandareal auf den Sonnenweg 9 und 11 (siehe Schattenstudie im Anhang).
12	<b>Sockelgeschoss</b>	AGIV	Der AGIV erwartet, dass die maximalen Sockelgeschosshöhen verbindlich im Quartierplan festgelegt werden.	Die maximale vertikale Ausdehnung der Neubauten wird im Quartierplan durch eine Eingangsgeschosshöhe in m ü.M. und eine maximale Gebäudehöhe in m festgelegt. Die Eingangsgeschosshöhen sind so festgelegt, dass die Neubauten optimal in die bestehende Topographie eingepasst werden können. Die Festlegung der Sockelgeschosshöhe ist bei dieser Art der Definition nicht notwendig.
13	<b>Untergeschoss</b>	GIV	Der AGIV bittet, die maximal zulässige Ausdehnung des Untergeschosses festzulegen, um die Hangkante zu schützen.	Gemäss Quartierplanreglement muss die Tiefgarage vollständig unter dem massgebenden Terrain gemäss § 65 RBV IVHB liegen. Zudem sind Terrainveränderungen auf ein Minimum zu reduzieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die Hangkante nicht beeinträchtigt wird, ohne dass im Plan die maximal zulässige Ausdehnung festgelegt wird.
14	<b>Zufahrt</b>	AGIV	Der AGIV bittet, die oberirdische Zufahrt für Anlieferung und Umzüge möglichst zu machen, damit keine Fahrzeuge den Stollenrain blockieren müssen (Parkieren am Grundstücksrand).	Das Parkieren entlang des Stollenrains ist nicht zulässig. Gemäss Quartierplanreglement hat die Erschliessung der Überbauung für den motorisierten Verkehr unterirdisch zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Notzufahrten zu den jeweiligen Hauseingängen. Dazu zählen auch Umzüge und einmalige Anlieferungen.



15	<b>Fussweg</b>	IG	Die fussläufige Verbindung vom Sonnenweg über das Areal zur Klinik Arlesheim wird als ruhiger Fussweg ab vom stark befahrenen Stollenrain von Seiten der IG sehr begrüsst. Die Sekundärverbindung solle jedoch im Quartierplanreglement als zwingend öffentlicher Fussweg beschrieben werden.	Das Fusswegrecht für die Öffentlichkeit wird im Quartierplanvertrag zwischen der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde sichergestellt und räumlich verortet. Das Fusswegrecht wird zudem im Grundbuch als Dienstbarkeit eingetragen.
16		gfp	Die gfp würde es begrüsst, wenn im Quartierplanreglement ausdrücklich erwähnt würde, dass die Wege durch das Areal öffentlich genutzt werden dürfen.	
17		AGIV	Der AGIV begrüsst die fussläufige Verbindung durchs Areal abseits des stark befahrenen Stollenrains – insbesondere zum Parkareal der Klinik Arlesheim. Der AGIV bittet, diese Sekundärverbindung zwingend als öffentlichen Weg zu markieren.	
18		SP	Die SP anerkenne, dass die Gemeinde hohen Wert auf den Erhalt des Parks lege. Sie verstehe, dass die Gemeinde deswegen auf eine stark verdichtete Überbauung verzichte. Wenn aber das Schwergewicht der Planung auf dem Erhalt des Parks liege, so fände es die SP sehr wichtig, wenn zumindest ein Teil des Parks sowie die bisherige und neu geplante Fusswege auf dem Areal öffentlich werden. Davon würden alle Anwohnerinnen und Anwohner profitieren. Darüber hinaus könne dadurch ein schönes Zusammenspiel mit einer öffentlichen Nutzung von Baubereich C entstehen.	

19	<b>Spielplatz</b>	IG	Die IG bittet darum, im Quartierplan einen Kinderspielplatz als Ersatz für den Kinderspielplatz der ehemaligen Schule zu fordern.	Dieser Input wird aufgenommen und das Quartierplanreglement dahingehend angepasst, als dass ein Kinderspielplatz innerhalb des Quartierplanperimeters vorgeschrieben wird. Im Planungsbericht werden zudem mögliche Standorte für einen Kinderspielplatz bezeichnet.
20		AGIV	Der AGIV bittet, im Quartierplanreglement die Erstellung eines Kinderspielplatzes zur Auflage zu machen.	
21	<b>Hangkante mit Böschung</b>	IG	Die IG nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die bestehende Böschung nicht bebaut wird und verweist auf die vorgeschriebene Naturwiese im Quartierplanreglement. Die Bepflanzung der Böschung werde einen direkten Einfluss auf das Erscheinungsbild des Sonnenweges haben. Deshalb ist der Umgebungsplan zum späteren Baugesuch der IG ein wichtiges Anliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22		IG	Gemäss IG entfällt bei einer Bepflanzung der Böschung zum Stollenrain hin mittels Naturwiese der natürliche Schutz gegen Hangrutschungen. Die IG bittet darum, der Gefahr des Hangrutsches mit einer geeigneten Bepflanzung vorzubeugen.	Historisch gesehen diene die Böschung als Schafswaide, die Trampelpfade der Schafe sind noch deutlich sichtbar. Erst später kamen Sträucher und Büsche auf. Werden diese entfernt und durch eine Naturwiese ersetzt, ist nicht von einer Hangrutschung auszugehen. Sollte dennoch eine Hangsicherung notwendig sein, so können entsprechende technische, nicht sichtbare Massnahmen zum entsprechenden Zeitpunkt vorgenommen werden.
23		AGIV	Der AGIV begrüsst sehr, dass der Hangverlauf respektiert, die Hangkante nicht verbaut wird und die Böschung als Naturwiese zu bepflanzen sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

24	<b>Energie</b>	glp	<p>Für die Quartierpläne "Klinik Arlesheim", "Stollenrain Ost" und "Zum Rauacker" seien gemäss glp für die Energieeffizienz sehr gute Formulierungen verwendet worden, um Grenzwerte (Ziele) zu definieren und nicht Massnahmen. Die glp sei deshalb erstaunt und enttäuscht, dass beim vorliegenden Quartierplan wieder ein neuer Wortlaut benutzt werden, welcher über Anforderungen statt Grenzwerte spreche. Die glp empfehle folgend Formulierung: "die Neubauten sind nach dem zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Grenzwert des MINERGIE-P-Standards zu realisieren".</p>	<p>In Absprache mit dem Kanton wird folgende Formulierung gewählt:          "Neubauten sind nach dem zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Grenzwert des MINERGIE-P-Standards zu realisieren."</p>
25	<b>Verkehr</b>	glp	<p>Die glp fragt, wie das Verkehrsproblem am Stollenrain (und besonders der Bauverkehr) gelöst werde, wenn zufällig alle drei Areale gleichzeitig bebaut werden.</p>	<p>Im Rahmen des Quartierplanes kann noch keine Aussage zum Baustellenverkehr gemacht werden. Diese Fragen werden im Baustellenlogistikkonzept geklärt, das zusammen mit der Baueingabe einzureichen ist.</p>

### **3 Änderungen am Quartierplan aufgrund des Mitwirkungsverfahrens**

Aufgrund der Eingaben des Mitwirkungsverfahrens werden folgende Punkte in den Quartierplanunterlagen angepasst:

- Ein Kinderspielplatz wird im Quartierplanreglement als zwingend vorgeschrieben. Mögliche Standorte werden im Planungsbericht bezeichnet.
- Die Energievorschriften werden überarbeitet.

## 4 **Beschlussfassung Mitwirkungsbericht**

Der vorliegende Mitwirkungsbericht wurde vom Gemeinderat Arlesheim verabschiedet.

Arlesheim, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident

\_\_\_\_\_

Der Gemeindeverwalter

\_\_\_\_\_

## **5 Anhang**

- Fotos des Bestandes
- Schattenstudie

# Quartierplanung Stollenrain West - Fotoserie Bestand

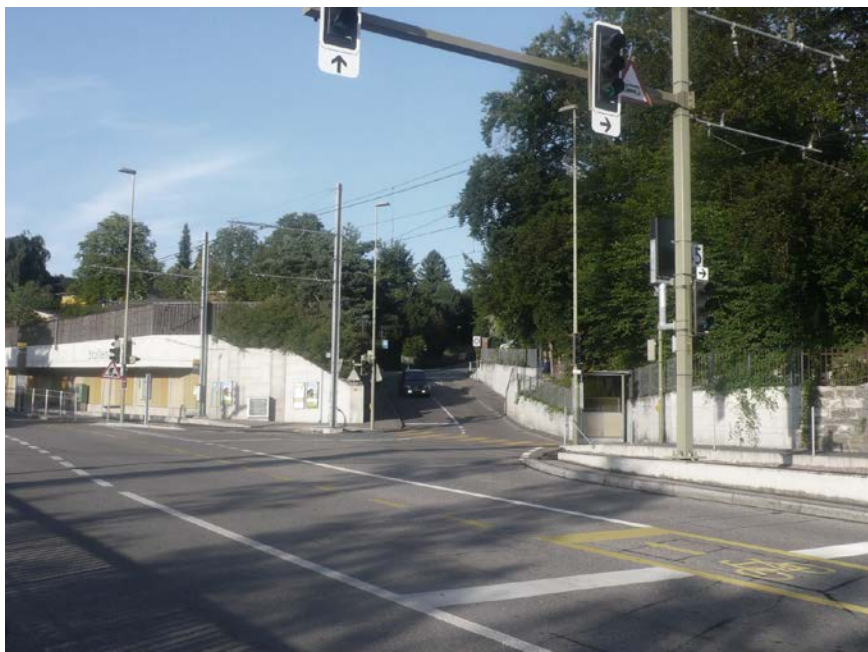


Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3





Abb. 4



Abb. 5



Abb. 6



# SCHATTENSTUDIE

## Quartierplanung Stollenrain West

### **Problemstellung \_ Ausgangslage**

Die Dokumentation beschäftigt sich mit der Schatteneinwirkung der geplanten Neubauten im Perimeter. Ausgehend von der Studie der AGIV wurde ein 3D Modell erstellt, welches die exakten Bauvolumen (bestehende Bauten am Sonnenweg, sowie Neubauten im Perimeter) sowie die topographischen Gegebenheiten widerspiegelt. Die bestehenden und zu erhaltenden Gehölzplantagen auf dem Areal wurden in dieser Studie nicht berücksichtigt. Wenn die bestehenden Gehölze berücksichtigt würden, würde der Schattenwurf der Neubauten, auf Grund der derzeitigen Gehölzgrößen und deren Eigenschaften, zusätzlich gemindert.

### **Vorgehensweise**

Für die Ermittlung des Sonnenstandes an den im Vorfeld definierten Stichtagen wurde der Längen- sowie Breitengrad ( $47^{\circ}29'36.27$  N;  $07^{\circ}36'47.28$ ) des Zentrums des Perimeters gewählt.

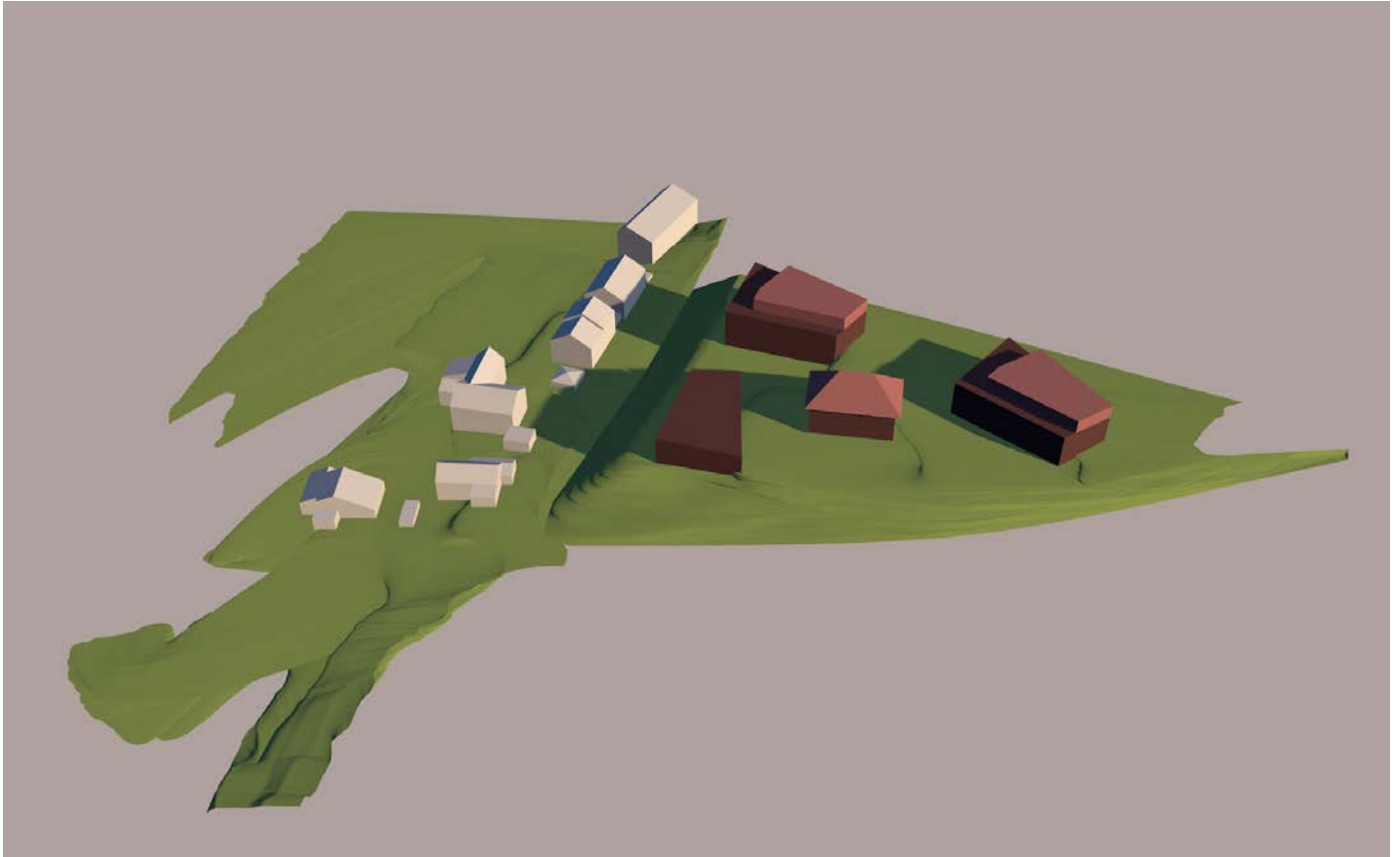
Ausgehend von der Schattenstudie der AGIV wurden folgende Stichtage und Uhrzeiten gewählt:

**21.März 2017**            09.00Uhr  
                              09.30Uhr  
                              10.00Uhr  
                              11.00Uhr

**21.April 2017**         09.00Uhr  
                              09.30Uhr  
                              10.00Uhr  
                              11.00Uhr

# SCHATTENSTUDIE

21.März 2017 \_ 09.00Uhr



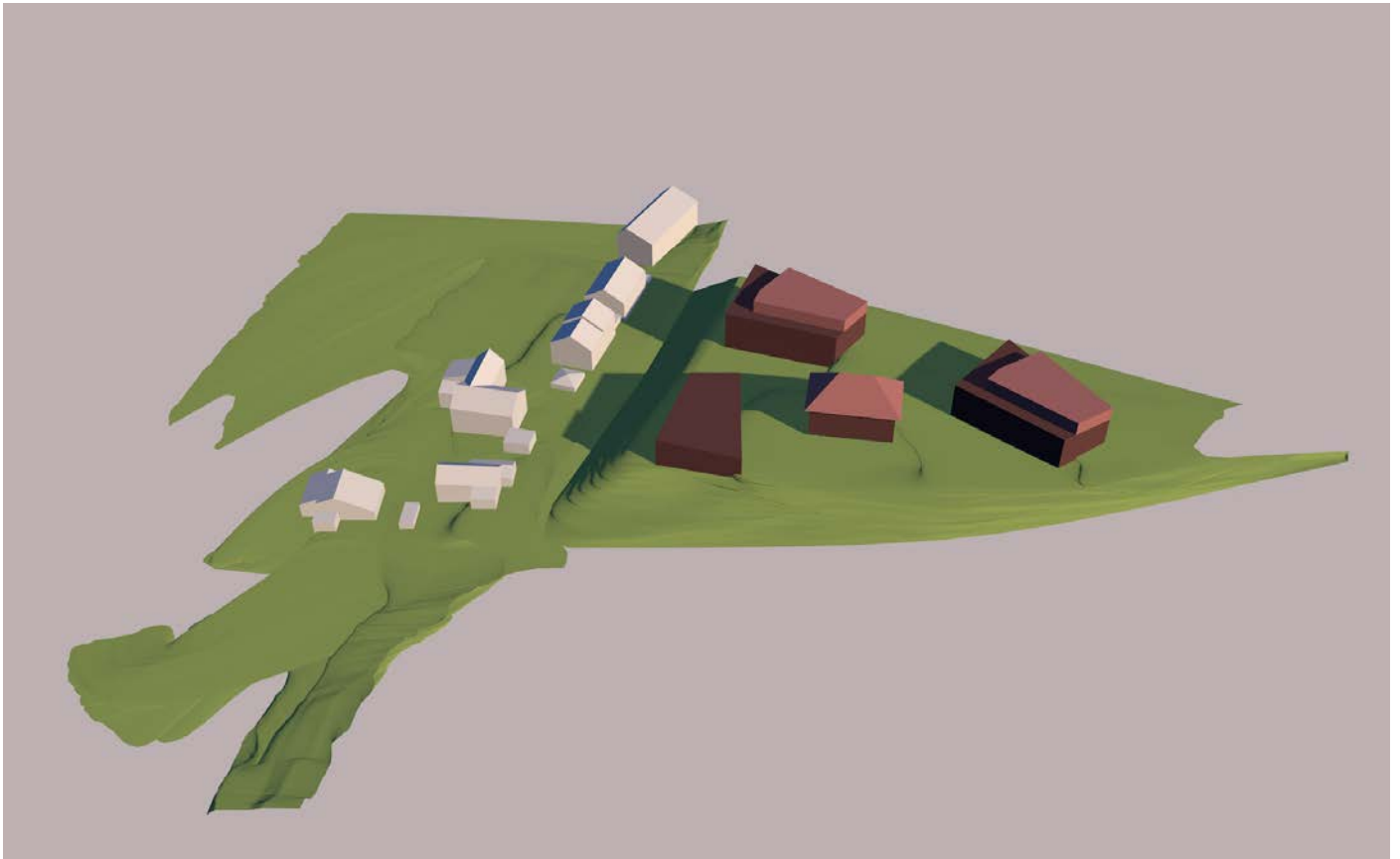
Perspektivische Darstellung



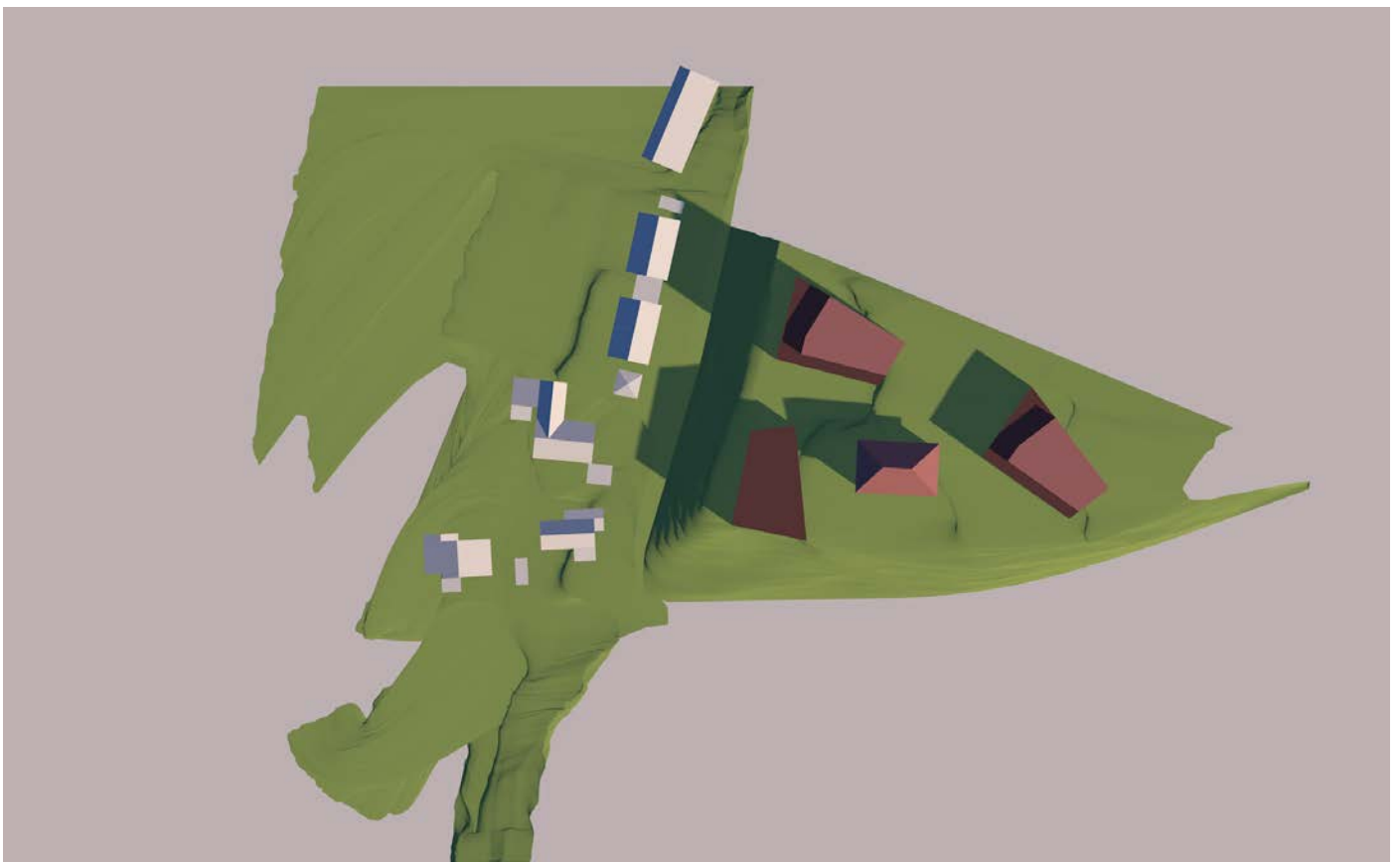
Aufsicht (TOP VIEW)

# SCHATTENSTUDIE

21.März 2017 \_ 09.30Uhr



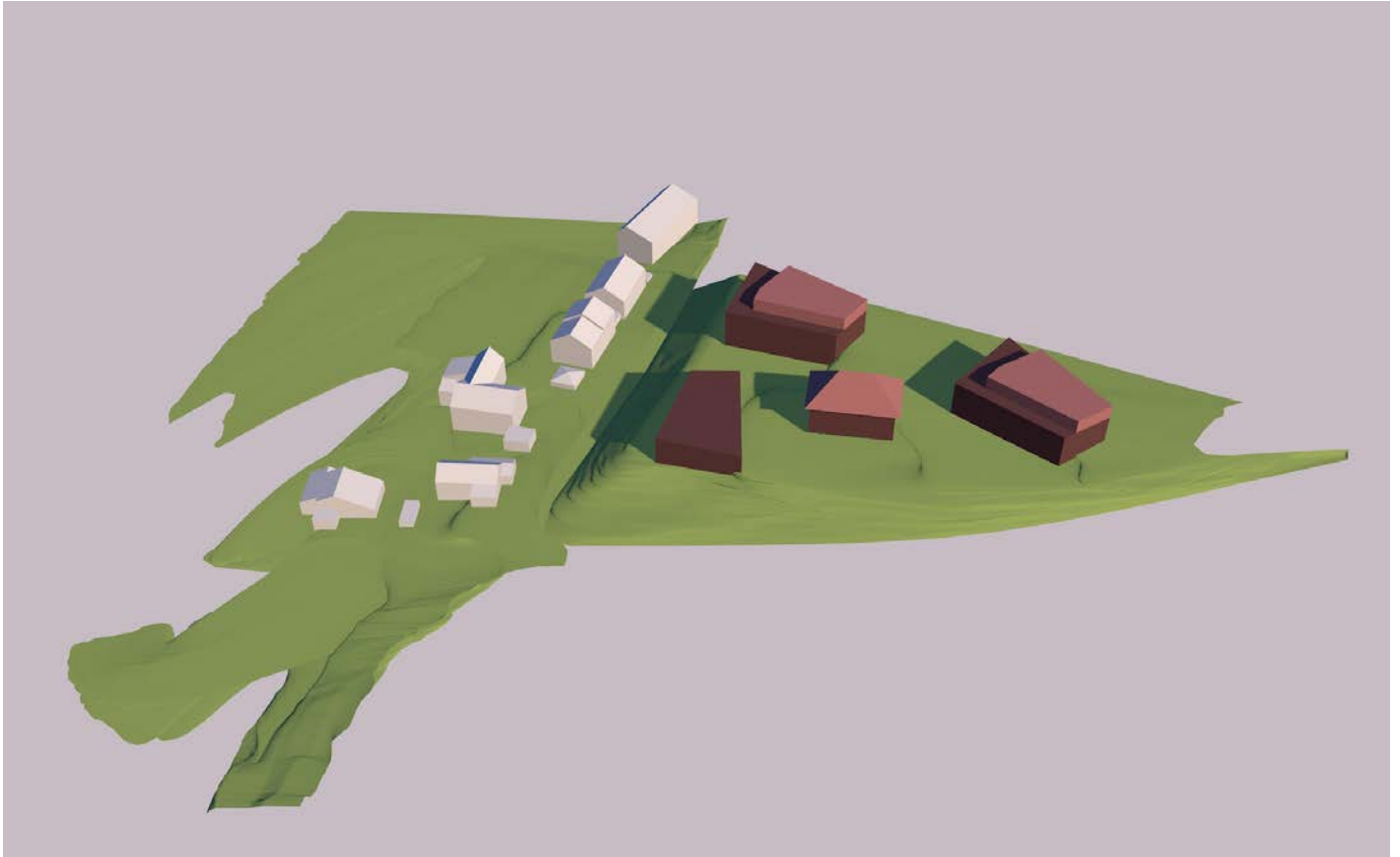
Perspektivische Darstellung



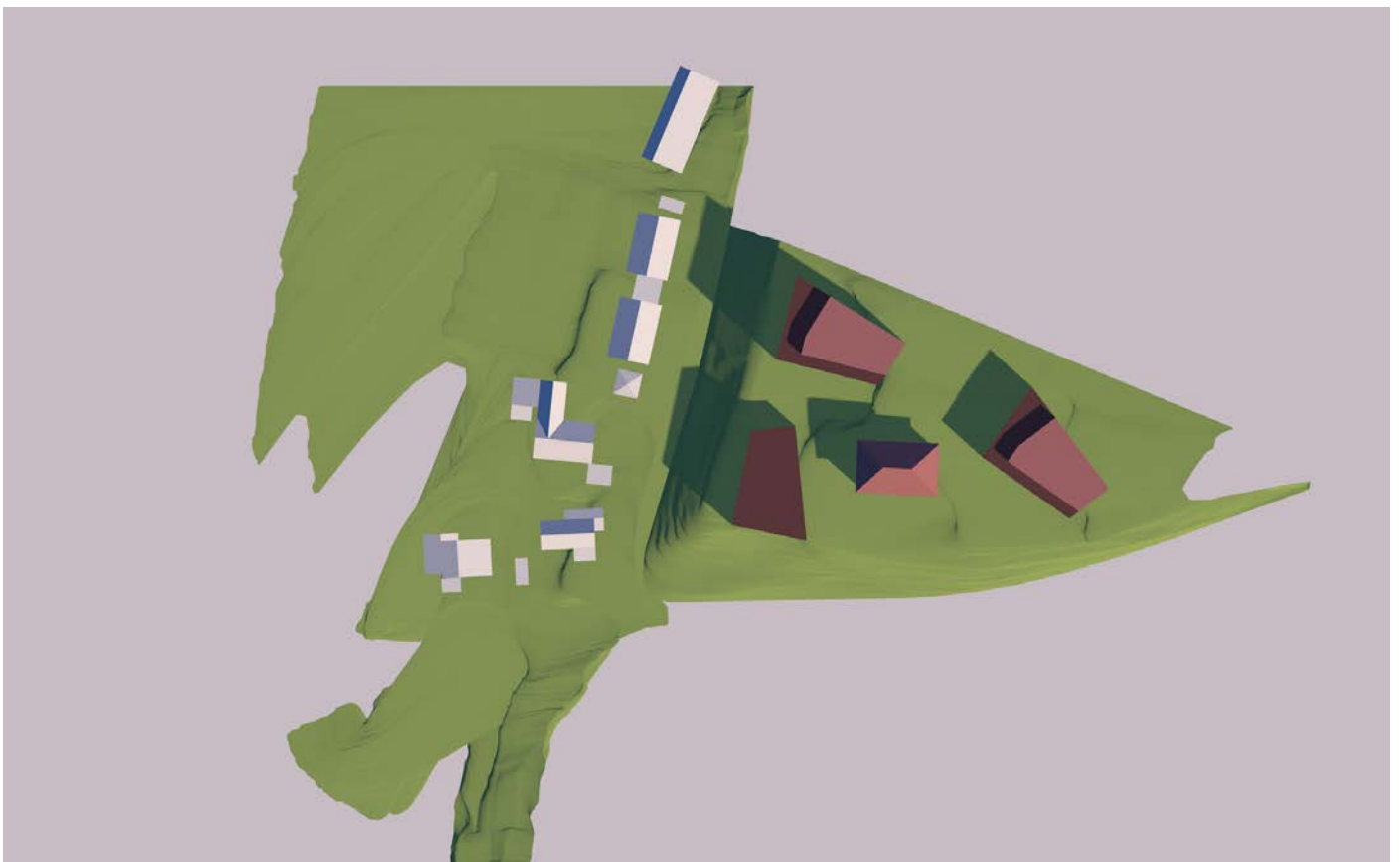
Aufsicht (TOP VIEW)

# SCHATTENSTUDIE

21. März 2017 \_ 10.00Uhr



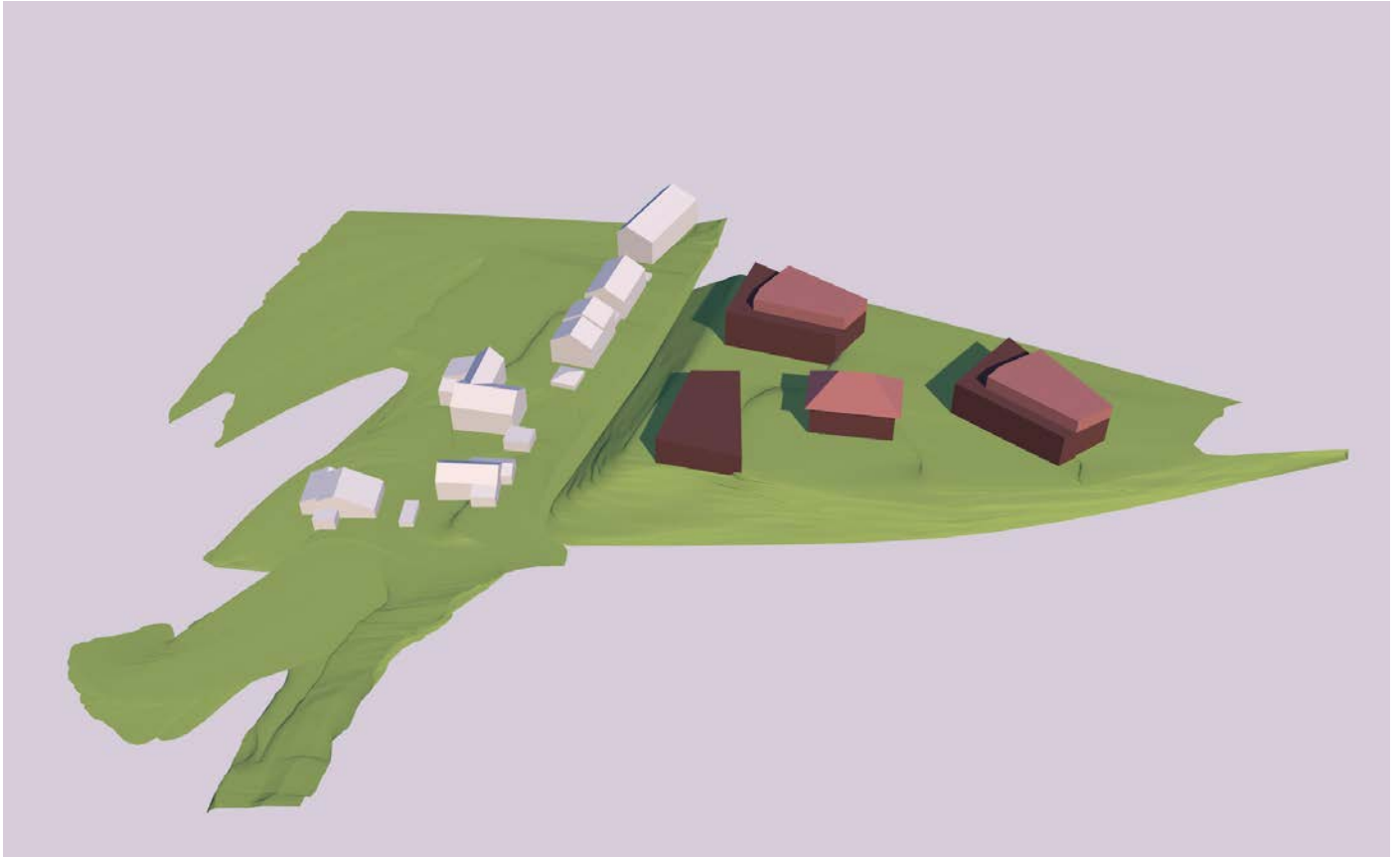
Perspektivische Darstellung



Aufsicht (TOP VIEW)

# SCHATTENSTUDIE

21. März 2017 \_ 11.00Uhr



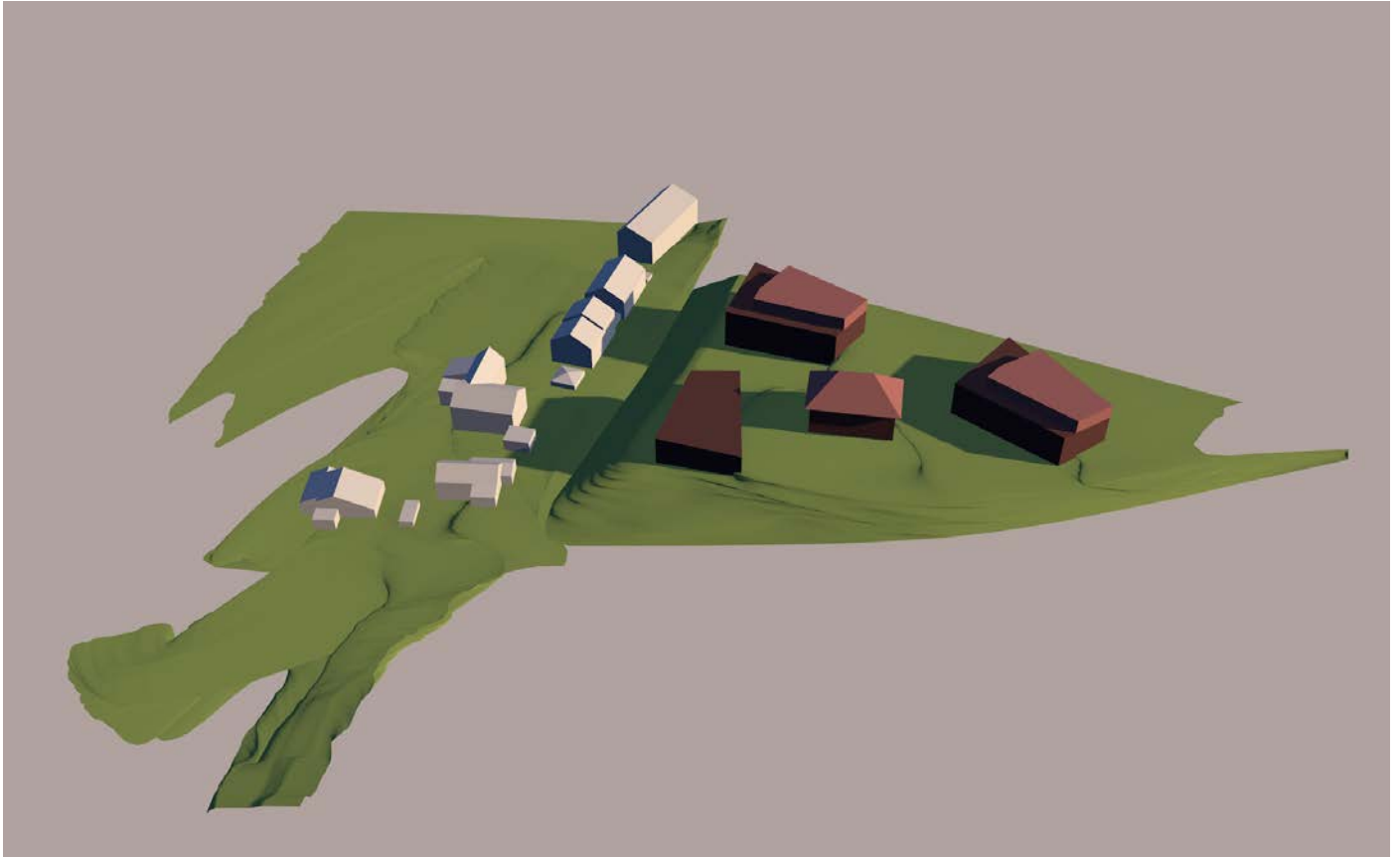
Perspektivische Darstellung



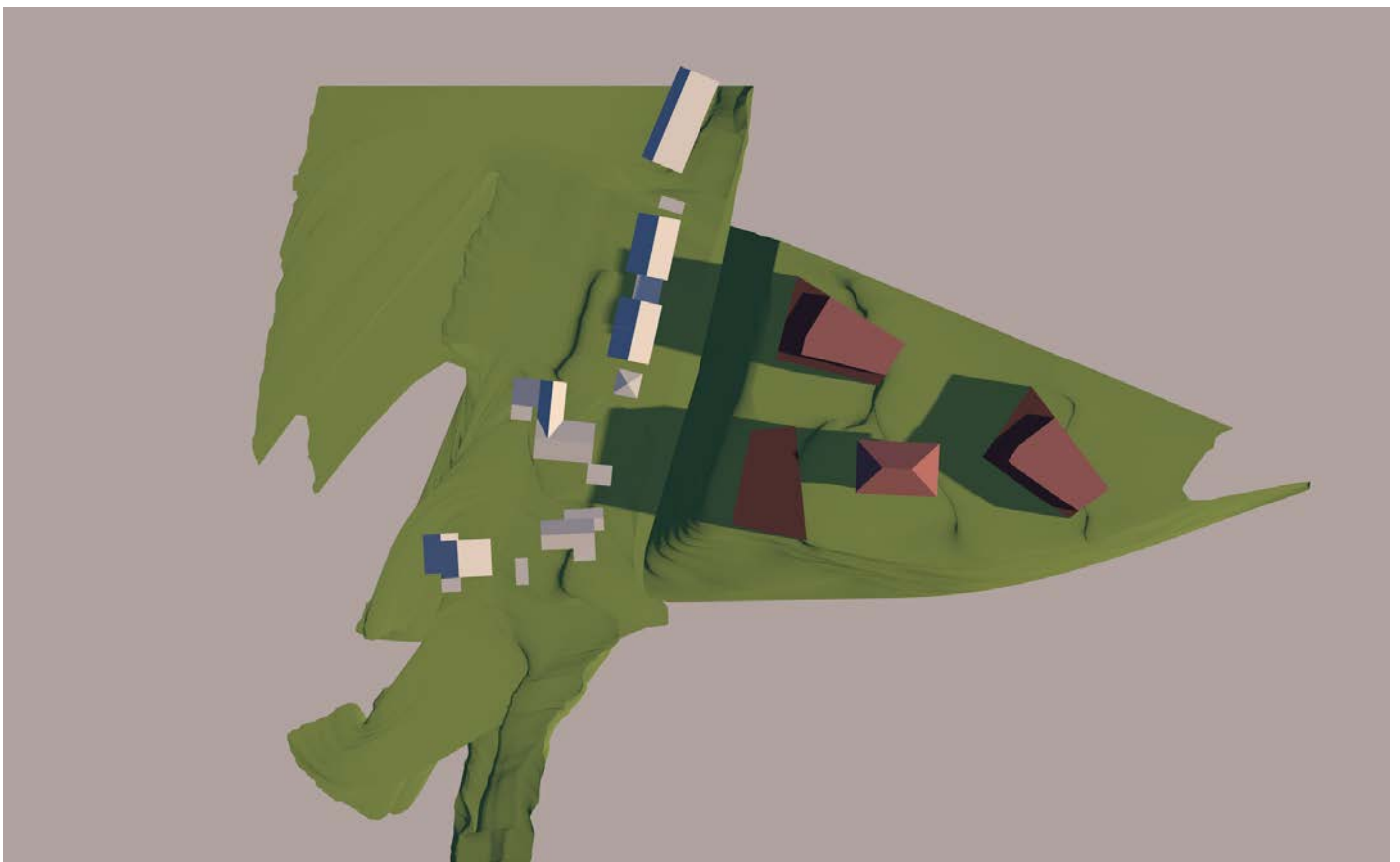
Aufsicht (TOP VIEW)

# SCHATTENSTUDIE

21. April 2017 \_ 09.00Uhr



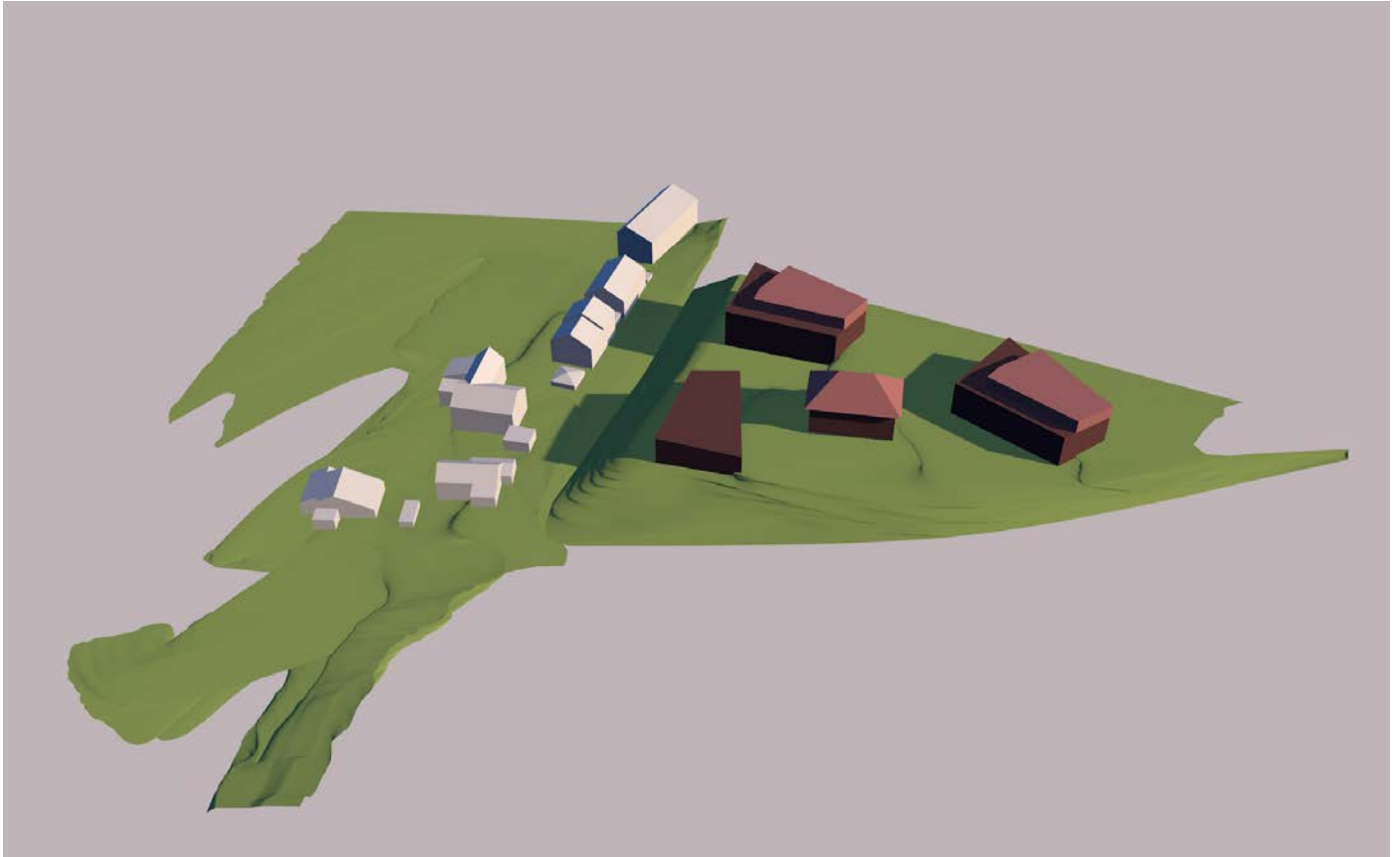
Perspektivische Darstellung



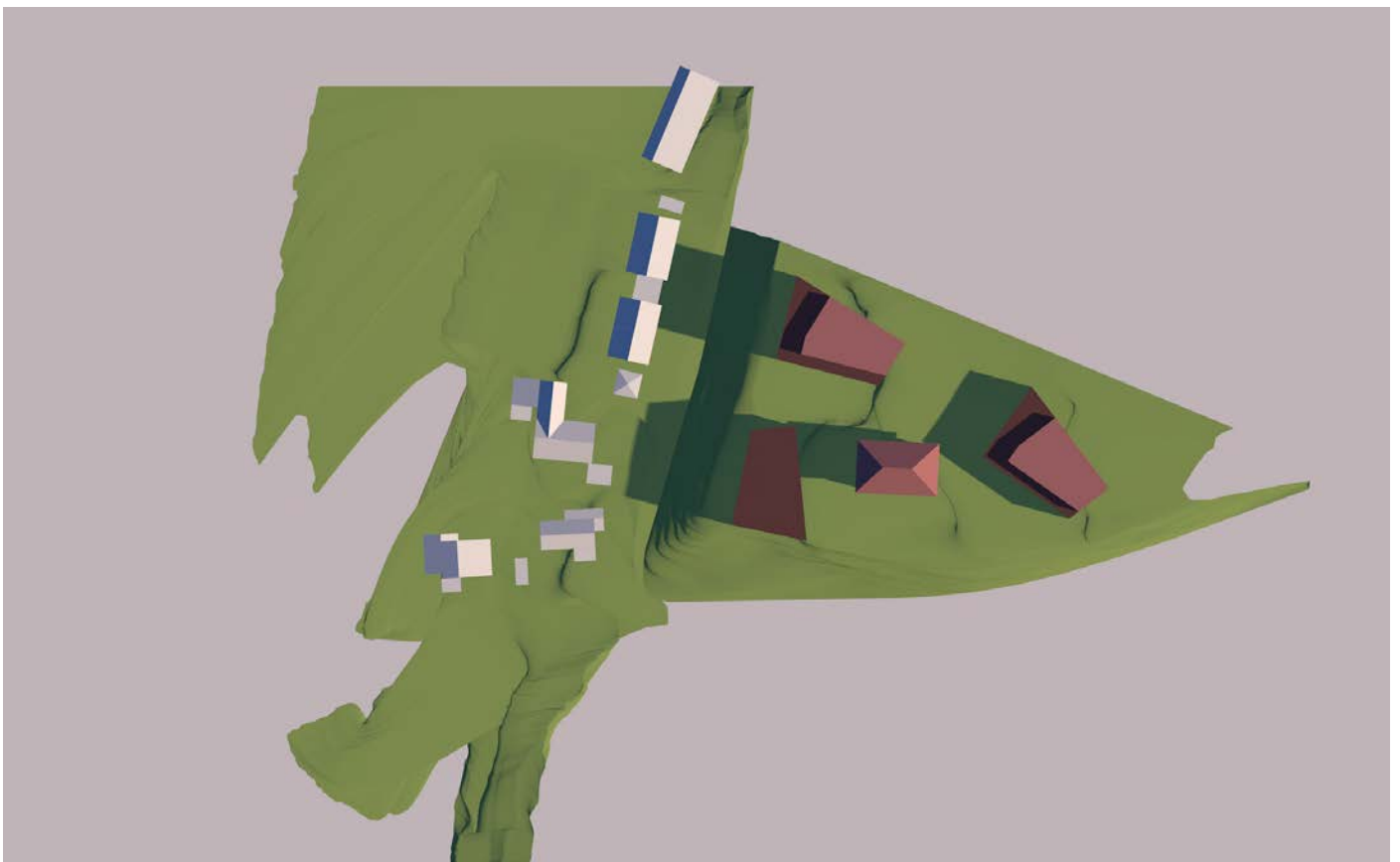
2D Aufsicht (TOP VIEW)

# SCHATTENSTUDIE

21. April 2017 \_ 09.30Uhr



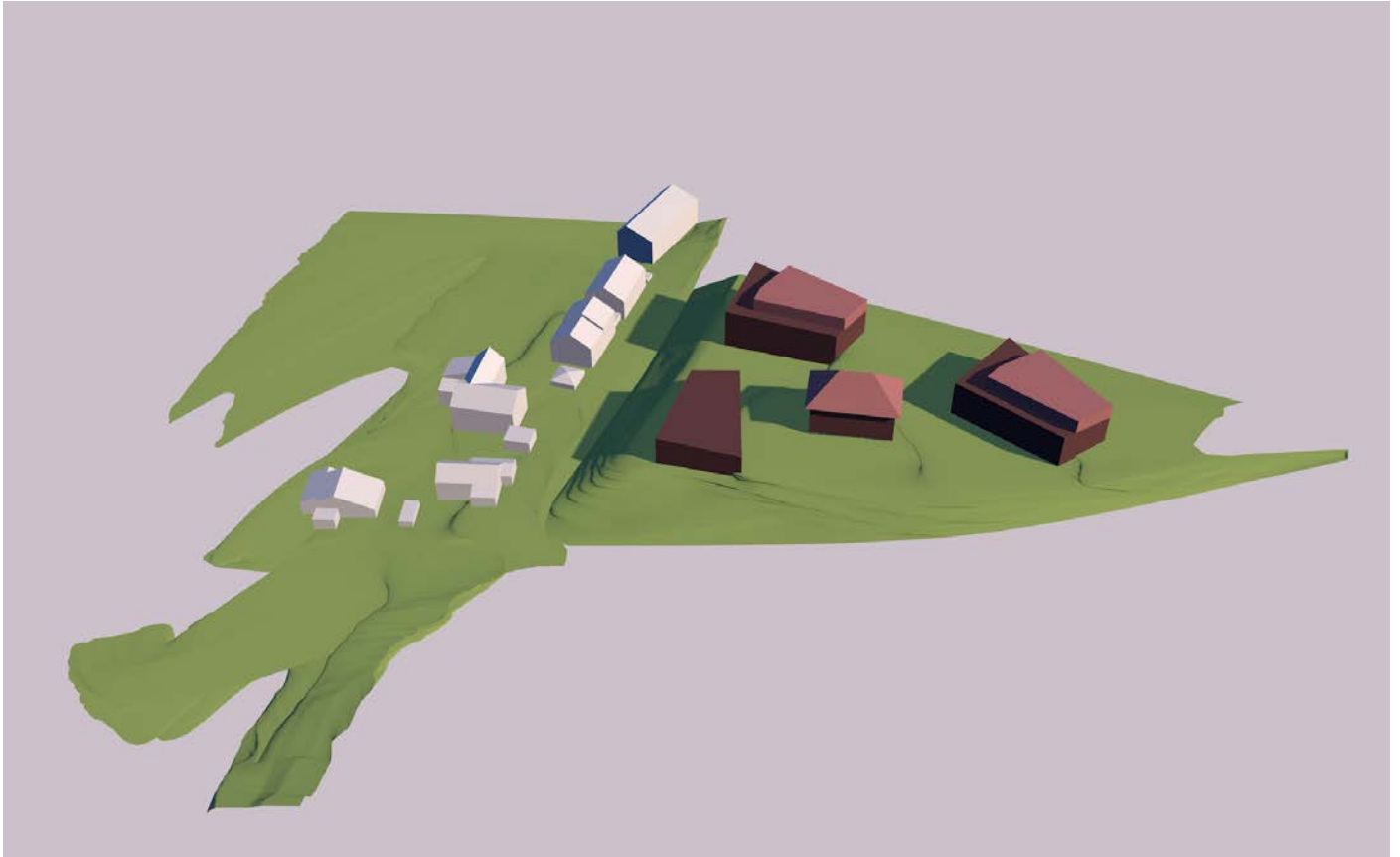
Perspektivische Darstellung



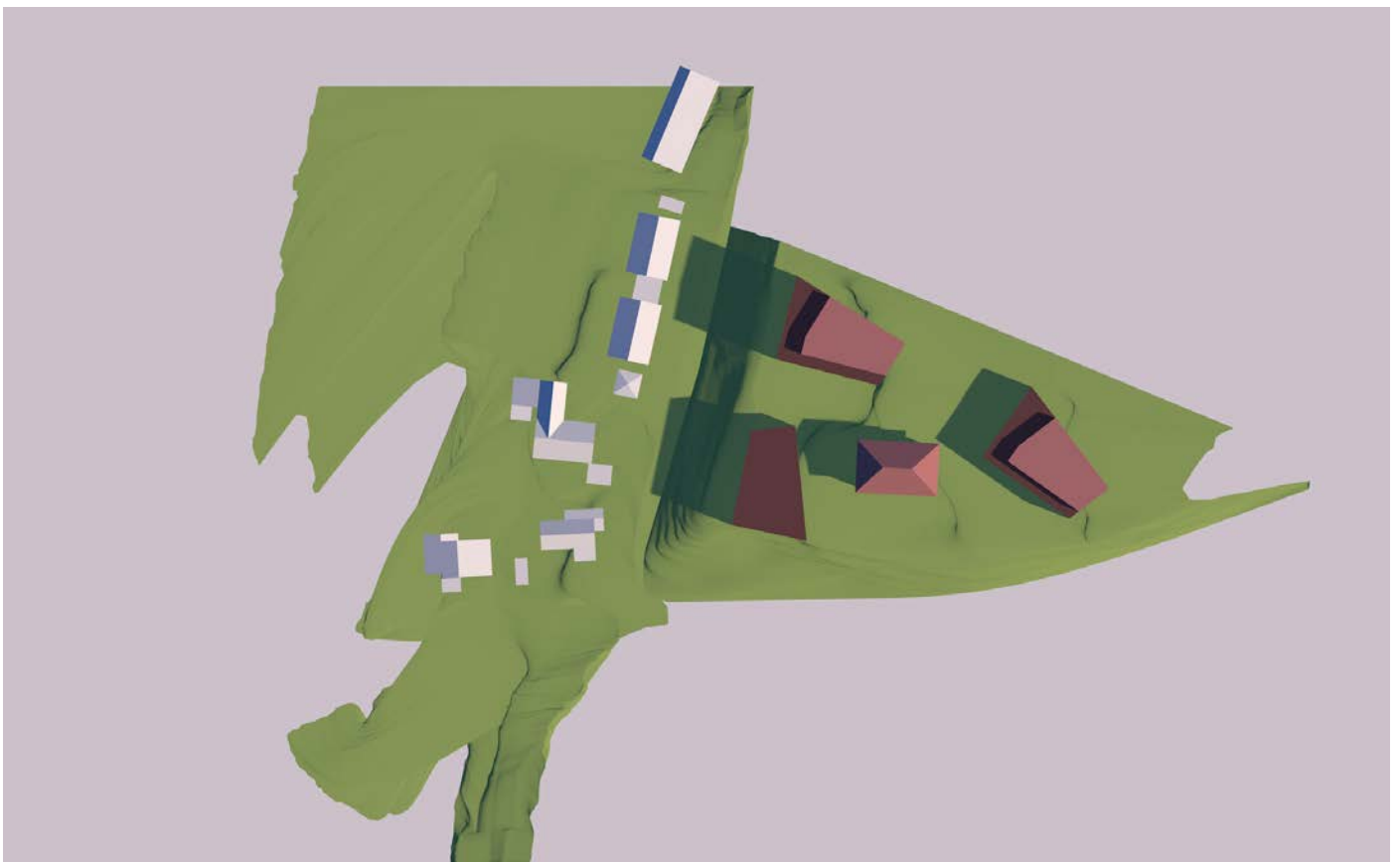
2D Aufsicht (TOP VIEW)

# SCHATTENSTUDIE

21. April 2017 \_ 10.00Uhr



Perspektivische Darstellung

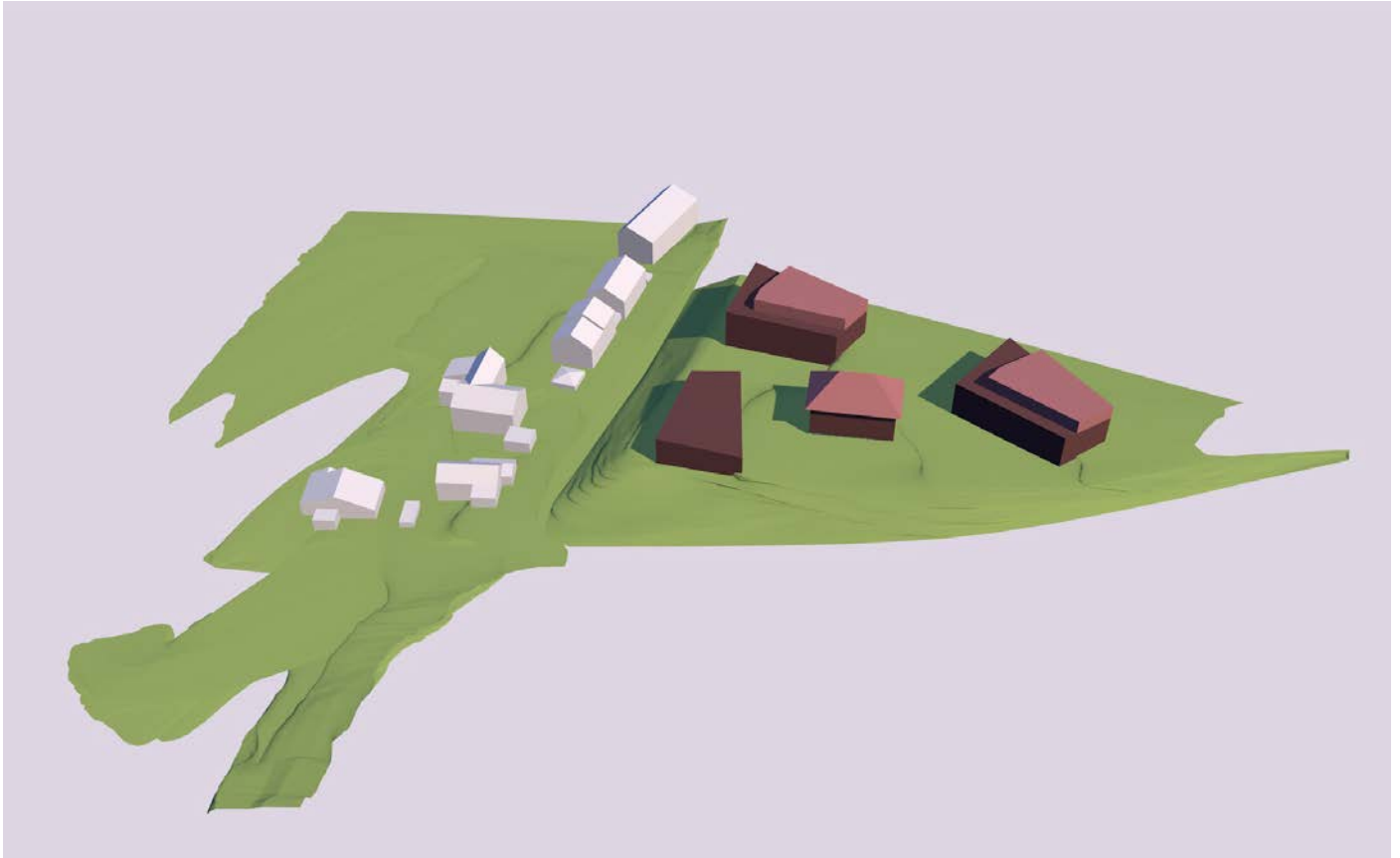


2D Aufsicht (TOP VIEW)

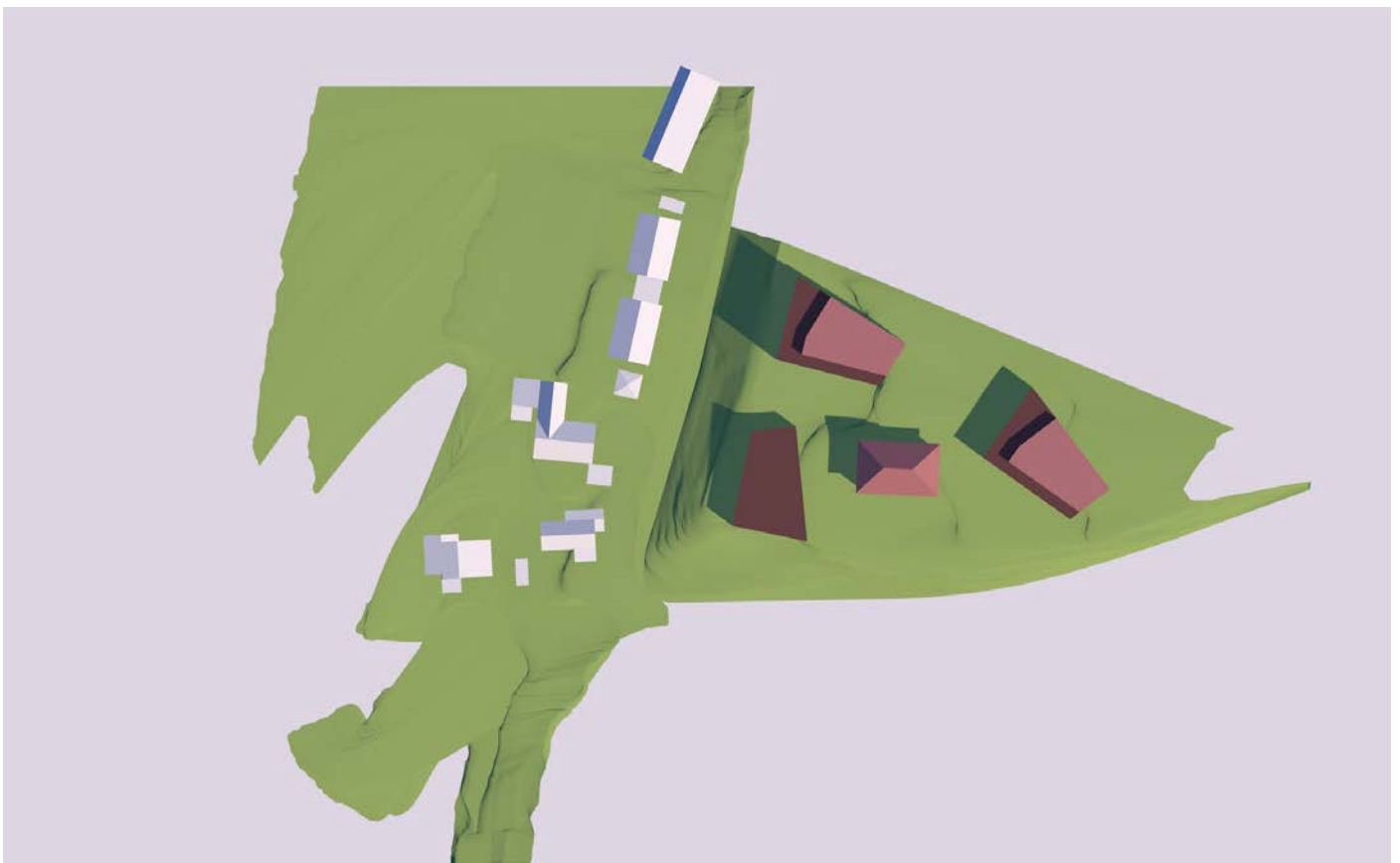


# SCHATTENSTUDIE

21. April 2017 \_ 11.00Uhr



Perspektivische Darstellung



2D Aufsicht (TOP VIEW)